



## **Ausgangslage und Ziele**

Der Markt Manching fördert die Errichtung von Photovoltaikanlagen und intelligenten Batteriespeichern zur Stromerzeugung, Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung sowie Balkonkraftwerke, um einen lokalen Beitrag zur Energiewende zu leisten, indem der Anteil an erneuerbarer Energie erhöht wird.

## **Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird mit diesem Programm:

- die Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage auf Gebäuden (mit oder ohne Batteriespeicher) im Gemeindegebiet des Marktes Manching
- die Nachrüstung einer bestehenden PV-Anlage mit einem stationären, intelligenten Batteriespeichersystem im betreffenden Gebäude
- Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung
- die Anschaffung und Nutzung von Balkonkraftwerken

Eine Förderung von geleasteten oder gebraucht erworbenen PV-Anlagen und Batteriespeichern, Solarkollektoranlagen sowie Balkonkraftwerke ist ausgeschlossen.

## **Förderungsberechtigte**

Förderfähig sind Privathaushalte (natürliche Personen), Wohnungseigentümergeinschaften (rechtsfähige Personengesellschaften), gemeinnützige Organisationen sowie Vereine mit Vereinssitz und Vereinsheim im Gemeindegebiet.

Die Förderungsberechtigten sind Eigentümer oder dinglich Berechtigte von Gebäuden im Gemeindegebiet des Marktes Manching. Eine Förderung erfolgt nur für Anlagen auf Dächern oder Fassaden von Wohngebäuden oder Vereinsgebäuden bzw. Gebäuden die gemeinnützigen Organisationen dienen. Anlagen auf Frei- oder Gartenflächen sind nicht zur Förderung vorgesehen.

## **Förderungsvoraussetzungen**

Photovoltaik:

- Förderfähig sind nur PV-Module, die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach geltenden Normen bestätigt bekommen.
- Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist nachzuweisen.
- Die PV-Anlage ist mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen die geförderte Anlage oder Teile davon nicht stillgelegt werden. Eine Veräußerung ist nur zulässig, wenn der Weiterbetrieb des Systems innerhalb Manchings Gemeindegrenzen nachgewiesen werden kann.



**Stationäres, intelligentes Batteriespeichersystem:**

- Förderfähig sind nur stationäre, intelligente Batteriespeicher, die den gesetzlichen Mindestanforderungen nach geltenden Normen für den Ausbau erneuerbarer Energien genügen.
- Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist nachzuweisen.
- Der Batteriespeicher ist mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen die geförderte Anlage oder Teile davon nicht stillgelegt werden. Eine Veräußerung ist nur zulässig, wenn der Weiterbetrieb des Systems innerhalb Manchings Gemeindegrenzen nachgewiesen werden kann.
- Gefördert wird für jede Photovoltaikanlage nur ein Batteriespeichersystem.
- Förderfähig ist die Errichtung in Verbindung mit einer vorhandenen oder neu zu errichtenden an das Verteilnetz angeschlossenen PV-Anlage.

**Thermische Solaranlage:**

- Förderung von Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung bei einer Kollektorfläche von mindestens 3 m<sup>2</sup> bzw. 6 m<sup>2</sup> wenn Heizungsunterstützung inkludiert ist. Die Zahlen gelten pro Anwesen.
- Werden sowohl eine Solarkollektoranlage als auch eine Photovoltaikanlage pro Anwesen errichtet, wird der Pauschalzuschuss jeweils gewährt

**Balkonkraftwerke:**

- Förderung von Balkonkraftwerken pro Anwesen

**Förderbeträge**

- Förderung von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung nicht unter 2,0 Kilowatt peak (kWp) mit einem einmaligen pauschalen Zuschuss pro Anwesen von 200 - 400 € gestaffelt nach Leistung in kWp
- Förderung intelligenter Batteriespeicher bei mindestens 2 kWh nutzbarer Speicherkapazität mit einem pauschalen Fördersatz von 300 - 500 € gestaffelt nach Leistung in kWh
- Förderung von Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung bei einer Kollektorfläche von mindestens 3 m<sup>2</sup> mit einem einmaligen Zuschuss von 300 € ab 3 m<sup>2</sup> und 600 € ab 6 m<sup>2</sup> mit Heizungsunterstützung pro Anwesen
- Förderung von Balkonkraftwerken pro Anwesen pauschal 50,00 €

<b>PV-Module</b>	<b>kWp</b>	<b>Pauschale</b>
	2 – 4,99	200,- €
	5 – 9,99	300,- €
	10 – 15	400,- €

  

<b>Batteriespeicher</b>	<b>kWh</b>	<b>Pauschale</b>
	2 – 4,99	300,- €
	5 – 9,99	400,- €
	10 – 15	500,- €



<b>Solarkollektoren</b>	<b>Kollektorfläche</b>	<b>Pauschale</b>
Zur Brauchwassererwärmung	> 3 m <sup>2</sup>	300,- €
Zur Brauchwassererwärmung mit Heizungsunterstützung	> 6 m <sup>2</sup>	600,- €

  

<b>Balkonkraftwerke</b>		<b>Pauschale</b>
		50,- €

### **Fördermittelvergabe**

Die Gewährung als Projektförderung in Anteilfinanzierung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Förderfähig sind Anlagen die ab dem 01.01.2023 errichtet werden.

Die Förderung von Balkonkraftwerken wird ab dem 01.01.2024 gewährt.

Pro Antragsteller wird ein Gebäude pro Jahr gefördert. Jedes Wohngebäude ist nur einmal förderfähig.

Die Anträge werden nach Eingangsdatum gem. der Richtlinie bearbeitet. Über die Bewilligung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

### **Antragstellung**

Antragsformulare können im Internet heruntergeladen werden unter [www.manching.de](http://www.manching.de)

Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Errichtung und Inbetriebnahme einzureichen beim

Markt Manching  
Finanzverwaltung SG 20  
Ingolstädter Str. 2  
85077 Manching

Die für eine Bearbeitung erforderlichen Unterlagen sind mit der Antragstellung vorzulegen. Der Markt Manching prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die Vereinbarkeit mit den Förderungsrichtlinien. Im Bedarfsfall können einzelne Unterlagen nachgefordert und die Einschaltung Sachverständiger verlangt werden. Kosten, die dem Antragsteller im Verfahren entstehen werden nicht erstattet.

Beizulegen sind:

PV-Anlage:

- Kopie des unterzeichneten Inbetriebnahmeprotokolls
- Kopie des Nachweises zur Eintragung ins Marktstammdatenregister mit Registernr.
- Kopie der vollständigen Rechnungen (Material & Montage)
- Kopie der Fachunternehmererklärung



**Batteriespeicher:**

- Kopie des unterzeichneten Inbetriebnahmeprotokolls
- Kopie des Datenblattes Speichersystem
- Kopie des Nachweises zur Eintragung ins Marktstammdatenregister mit Registernr.
- Kopie der vollständigen Rechnungen (Material & Montage)
- Kopie der Fachunternehmererklärung

**Solarkollektoren:**

- Kopie des unterzeichneten Inbetriebnahmeprotokolls
- Kopie der vollständigen Rechnungen (Material & Montage)
- Kopie der Fachunternehmererklärung

**Balkonkraftwerke:**

- Originalrechnung ausgestellt auf den Antragstellenden über die Anschaffungskosten
- Kopie des Nachweises zur Eintragung ins Marktstammdatenregister mit Registernr.

**Bindung der Fördermittel**

Die geförderten Anlagen sind mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen die geförderte Anlage oder Teile davon nicht stillgelegt werden. Eine Veräußerung ist nur zulässig, wenn der Weiterbetrieb des Systems innerhalb Manchings Gemeindegrenzen nachgewiesen werden kann. Wird die Anlage nicht mindestens fünf Jahre genutzt oder betrieben, kann der Markt Manching Fördermittel anteilig zurückfordern. Dies gilt nicht, wenn ein technischer Defekt den Weiterbetrieb behindert. Die Frist beginnt mit Beginn des auf die Bezuschussung folgenden Jahres. Der Fördernehmer ist verpflichtet, eine Außerbetriebnahme innerhalb dieser Frist mitzuteilen.

Die Ausführung der Maßnahmen kann stichprobenartig von einem Mitarbeiter des Marktes Manching oder von einem Beauftragten überprüft werden.

**Inkrafttreten der Richtlinie**

Die ursprüngliche Fassung der Richtlinie vom 01.01.2023 tritt außer Kraft. Gleichzeitig tritt die geänderte Fassung rückwirkend ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Markt Manching, 12.01.2024

Herbert Nerb  
1. Bürgermeister